

schrift wird kommentarlos verlangt, den gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger zuzulassen, und im Beschluß des Gerichts über die Zulassung heißt es unter anderem: „Da die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers bei der Mobilisierung der Kräfte des Betriebes zur Verhütung weiterer Straftaten sachdienlich ist und zur Erziehung des Angeklagten beiträgt, wurden die vorgeschlagenen Werk-tätigen als gesellschaftliche Ankläger und als gesellschaftliche Ver-teidiger bestätigt.“ Laut Protokoll der Hauptverhandlung führte der gesellschaftliche Ankläger aus: „Der Angeklagte hat dem Betrieb eine schwere Unterschlagung zugefügt, er hätte den Schaden wieder-gutmachen können, wenn er sich rechtzeitig gemeldet hätte. Er hätte niemals unsere Deutsche Demokratische Republik verraten wollen dürfen.“ Der gesellschaftliche Verteidiger erklärte gemäß des Pro-tokolls: „Der Angeklagte ist unter fremden Menschen großgeworden, vielleicht liegt das daran, daß er im Leben nicht festgeworden ist. Sein Charakter ist nicht fest genug, um solche Vertrauensstelle inne-zuhaben. Die mangelnde Kontrolltätigkeit ist begünstigend für seine Handlung gewesen. Er muß erzogen werden, damit er sich im weite-ren Leben bewährt.“

Wenn solche prinzipiellen Fehler in einer solchen Konzentration auch selten sind, so bestätigt dieses Beispiel doch, daß ohne volles Verständnis des Wesens der Mitwirkung keine nützliche Zusammen-arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften möglich ist. Beantragt ein Kollektiv die Zulassung sowohl eines gesellschaftlichen Anklägers als auch eines gesellschaftlichen Verteidigers hinsichtlich eines Ange-klagten, so ist dies ein Ausdruck mangelhafter Auseinandersetzun-gen im Kollektiv. Gelingt es dem Kollektiv nicht, eine im wesent-lichen einheitliche Meinung in der Auseinandersetzung zu erzielen, dann ist kein Raum für die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers³⁹. Selbstverständlich können in einem Strafverfahren sowohl gesellschaftliche Ankläger als auch gesell-schaftliche Verteidiger mitwirken, wenn sie von verschiedenen Kollektiven oder gesellschaftlichen Organen oder für verschiedene An-geklagte beauftragt werden und die übrigen Voraussetzungen für

39. Die gleichzeitige Beauftragung sowohl eines gesellschaftlichen Anklägers als auch eines gesellschaftlichen Verteidigers vom gleichen Kollektiv wird auch in der UdSSR und in der CSSR abgelehnt. Hinsichtlich der UdSSR, vgl. Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 26. 3. 1960, Bulletin des Obersten Gerichts, Moskau 3/1960, S. 10 (russ.), und I. M. Galperin/F. A. Poloskow, Die Teilnahme der Öffentlichkeit am sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1961, S. 85. Hinsichtlich der CSSR vgl. Kommentar zur Strafprozeßordnung der CSSR vom 29. 11. 1961, Gesetz Nr. 141 — GS — Kap. IX § 2, Übersetzung der Deutschen Aka-demie für Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1964.